

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Sicherheit und Ordnung	DRUCKSACHE 028/2018
Teilbereich Sicherheit und Ordnung	
Datum 24.08.2018	

☒ öffentlich
 ☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	03.09.2018			
Samtgemeinderat	10.09.2018			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Lorenz/	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 06.09.2017 – Antrag auf Normenkontrolle

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 06.09.2017 durch den Antrag auf Normenkontrolle gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 75 NJG überprüfen zu lassen und das Verfahren gemeinsam mit den übrigen Gemeinden im Landkreis Helmstedt durch einen Bediensteten der Stadt Helmstedt führen zu lassen, der die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 4 S. 4 VwGO erfüllt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die bisherige Vereinbarung zwischen dem Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Kommunen wurde durch alle Kommunen mit Zustimmung der Räte zum 01.01.2017 gekündigt.

Die daraufhin aufgenommenen Verhandlungen bezüglich einer neuen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Helmstedt und den Kommunen sind aufgrund der nichtauskömmlichen finanziellen Ausgestaltung gescheitert.

Der Landkreis Helmstedt hat daraufhin die kreisangehörigen Kommunen per Heranziehungssatzung ohne Verbesserung der Finanzausstattung für die weitere Aufgabenwahrnehmung im Asylbereich verpflichtet.

Die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 09.09.2017 sieht unter anderem vor, dass die Samtgemeinde Nord-Elm die Aufgaben im Bereich der Asylbewerberunterbringung, Betreuung und Integration usw. übernimmt.

Die Unterbringung, Betreuungs- und Integrationsaufgaben werden von der Samtgemeinde Nord-Elm im umfangreichen Rahmen wahrgenommen. Hierfür müsste vom Landkreis Helmstedt eine entsprechende kostendeckende Erstattung gegenüber der Samtgemeinde Nord-Elm erfolgen.

Mit der vom Landkreis Helmstedt beschlossenen Heranziehungssatzung vom 06.09.2017 ist weiterhin vorgesehen, den kreisangehörigen Kommunen wieder nur einen nichtauskömmlichen Pauschalbetrag in Höhe von 1.000 Euro pro Asylbewerber zu erstatten.

Berechnungen der kreisangehörigen Kommunen zeigen aber deutlich auf, dass diese pauschale Abgeltung der Aufwendungen im Asylbewerberbereich bei weitem nicht die Kosten decken, die die Kommunen aufbringen müssen. Es wurde eine durchschnittliche kreisweite Kostenpauschale von 1.717 Euro ermittelt, um die Defizite im Asylbereich in den Kommunen zu decken.

Für den Haushalt der Samtgemeinde Nord-Elm stellen diese Aufwendungen einen großen Ausgabeposten dar. Diese Kosten werden jedoch mit der pauschalen Abgeltung in der Heranziehungsvereinbarung ausdrücklich nicht gedeckt.

Normenkontrollantrag:

Der Normenkontrollantrag soll darauf gestützt werden, das

1. Die Satzung des Landkreises Helmstedt hinsichtlich ihrer Regelung zur Erstattung der Aufwendungen der herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden bereits mit § 2 Abs. 3 AufnG nicht vereinbar ist;
2. Die Satzungsbestimmung gegen die in Art. 57 Abs. 4 Sätze 2 und 4 Nds. Verfassung verankerten Grundsätze zum Konnexitätsprinzip verstößt, die der Landkreis Helmstedt in entsprechender Anwendung bei der Ermittlung einer recht-

mäßigen Pauschale zu beachten gehabt hätte, dieses bei seiner Entscheidung offenbar außer Acht gelassen hat;

3. Die angegriffene Satzungsbestimmung die Gemeinden in der Ausübung ihres ihnen jeweils zustehenden Rechts auf Selbstverwaltung gem. Art. 57 Abs. 1 und 4, Art. 58 Nds. Verfassung sowie Art. 28 Abs. 2 GG verletzt.

Von daher soll, unter der Federführung der Stadt Helmstedt, ein Normenkontrollantrag zur Überprüfung dieser Heranziehungssatzung erfolgen.

Da auch die Stadt Schöningen deutlich höhere Aufwendungen im Asylbereich hat, als vom Landkreis Helmstedt erstattet werden, wird verwaltungsseitig empfohlen, sich dem Verfahren anzuschließen und ein Normenkontrollverfahren beim Nds. Oberverwaltungsgericht einzuleiten.

Seitens der kreisangehörigen Kommunen haben bisher die Städte Helmstedt, Königslutter und Schöningen sowie die Samtgemeinde Velpke zugestimmt.

Anlagen:

Anlage 1: DS 025/2016 Kündigung der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ((AsylbLG) mit dem Landkreis Helmstedt;

Anlage 2: DS 049/2016 Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Landkreis Helmstedt (mit Vereinbarung)

Anlage 3: Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 06.09.2017

Anlage 1 zur DS 028/2018

Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Sicherheit und Ordnung	DRUCKSACHE 025/2016
Teilbereich Sicherheit und Ordnung	
Datum 08.06.2016	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	13.06.2016			
Samtgemeinderat	13.06.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff 10.2 zur Beschlussausführung
Lorenz	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Kündigung der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Landkreis Helmstedt wird fristgerecht (bis zum 30.06.2016) zum 01.01.2017 gekündigt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Bereits im November 2014 wurde mit Vorlage 055/2014 die Kündigung der Vereinbarung beschlossen. Aufgrund der Erörterungen mit dem Landkreis Helmstedt wurde die bestehende Vereinbarung durch die als Anlage beigefügte Vereinbarung ersetzt und rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

Nach dieser Vereinbarung erhält die Samtgemeinde Nord-Elm gegenwärtig für die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen monatlich **14,40 €** je Asylbewerber. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass auch dieser Betrag nicht mehr auskömmlich ist.

Die in der Vereinbarung vorgesehenen Kostenerstattungen sind insbesondere hinsichtlich der Investitionskosten für Kindergarten - und Krippengruppen sowie für den laufenden Kindergartenbetrieb nicht mehr auskömmlich.

Die Vereinbarung wurde in den HVB-Besprechungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erörtert.

Die nicht mehr vorhandene Auskömmlichkeit der erstatteten Beträge wurde festgestellt. Gleichzeitig wurde die Kündigung der Vereinbarung durch alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden verabredet.

Zur Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Landkreis Helmstedt über die neue Vereinbarung wurde eine Arbeitsgruppe mit der Stadt Helmstedt, der Stadt Schöningen, der Samtgemeinde Velpke und der Stadt Königslutter am Elm eingerichtet.

Die Vereinbarung ist bis 30.06.2016 zum 01.01.2017 kündbar. Es wird vorgeschlagen, die Kündigung fristgerecht vorzunehmen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass mit der Kündigung nicht die Aufgabe wieder an den Landkreis Helmstedt zurückfallen sollen, sondern der Abschluss einer neuen Vereinbarungen mit für die Samtgemeinde Nord-Elm günstigeren Konditionen angestrebt werden soll.

Anlagen

Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Kostenberechnung Flüchtlinge Haushaltsjahr 2015

Anlage 2 zur DS 028/2018

Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Sicherheit und Ordnung	DRUCKSACHE 049/2016
Teilbereich Sicherheit und Ordnung	
Datum 08.06.2016	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	12.12.2016			
Samtgemeinderat	12.12.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff 10.2 zur Beschlussausführung
Lorenz	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für das Jahr 2017 wird zugestimmt

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Es wird Bezug genommen auf die Drucksache 025/2016 (Anlage).

Die bisherigen Vereinbarungen mit dem Landkreis Helmstedt wurden von allen kreisangehörigen Kommunen fristgerecht zum 31.12.2016 gekündigt, da die bisher vereinbarten Erstattungen nicht mehr auskömmlich waren (vergl. Vorlage 025/2016).

Nach § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Aufnahmegesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Sie können zur Durchführung dieser Aufgabe kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag heranziehen.

Grundsätzlich besteht zwischen dem Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Kommunen Einvernehmen, auch zukünftig eine Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abzuschließen und auf eine Satzungsregelung zu verzichten. Dies setzt jedoch voraus, dass eine Verständigung über eine neue Vereinbarung erfolgt.

Neben den Erstattungen von u.a. Miet- und Verbrauchskosten besteht Einvernehmen, dass eine weitere Pauschale pro tatsächlich vorhandenen Asylbewerber landkreisweit gewährt werden soll, die die Aufwendungen der kreisangehörigen Kommunen für Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Aquse, Bereitstellung, Herrichtung und Ausstattung von Wohnraum, Aufwand für den Empfang und die soziale Betreuung abdecken soll. Eine einheitliche Pauschale wird seitens des Landkreises Helmstedt gefordert, um vergleichbare Standards bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch die kreisangehörigen Kommunen zu sichern.

Seitens der kreisangehörigen Kommunen wird erwartet, dass sich die Berechnung der Pauschale an den tatsächlichen Kosten orientiert und eine vollumfängliche Kostenerstattung zu Grunde gelegt wird. Die Verhandlungen konnten – auch aufgrund der Kommunal- und Landratswahl nicht zum Ende gebracht werden.

Deshalb besteht nach der Hauptverwaltungsbeamtenrunde am 05.12.2016 Einvernehmen, / die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung für das Jahr 2017 zu schließen. Diese beinhaltet eine Zahlung von 1.100 € pro Asylbewerber nach dem jeweiligen Personenmittelwert für das jeweilige Quartal. Dieser Betrag setzt sich zusammen, aus 1.000 € pro Asylbewerber für das Jahr 2017 und eine weitere Zahlung von 100 € pro Asylbewerber als Ausgleich für Zahlungen des Landes an den Landkreis Helmstedt in 2016.

Die Kostenabgeltungspauschale des Landes (10.000,- € pro Person/Jahr; Personen-Basis (Vorjahr) enthält einen Betrag von 1.500,- € als pauschalierten Kostenanteil für die o.g. Aufwendungen. Hiervon werden 2/3 = 1000 € pro Asylbewerber an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet.

Vor dem Hintergrund der Sonderbelastung der Stadt Helmstedt aufgrund der Gemeinschaftsunterkunft soll der Ausgleichsbetrag für 2016 auf 500 € festgesetzt wer-

den. Dies ist sachlich gerechtfertigt und mit allen kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Helmstedt abgestimmt.

Für die Samtgemeinde Nord-Elm bedeutet dies im Vergleich zu 2016 Mehrerträge in Höhe von rd. 83.000 € bei durchschnittlich 92 angenommenen Asylbewerbern.

Zum anderen beinhaltet die Vereinbarung das klare Versprechen, bis zum 0.06.2017 eine neue Vereinbarung für die Jahre 2018 ff. zu erarbeiten, die die Belange des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen entsprechend berücksichtigt.

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung für das Jahr 2017.

**Vereinbarung
über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Zwischen

dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis)

und

der , vertreten durch den
(nachfolgend)

wird gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. vom 25.03.2004, S. 100) in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarungspartner schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass damit nur für das Jahr 2017 eine Übergangsregelung getroffen wird, insbesondere um auch für die Zeit ab dem Jahr 2018 wiederum einen sachgerechten Kostenausgleich für die Aufgabenwahrnehmung zu erreichen.

Spätestens bis zum 30.06.2017 werden sich die Vereinbarungspartner über eine Anschlussregelung ab 01.01.2018 verständigen. Darin sollen Regelungen über eine standardisierte Aufgabenbeschreibung bei einem weiterhin pauschalierten einheitlichen Kostenausgleichsmodus getroffen werden.

**§ 1
Gegenstand**

Gegenstand der Vereinbarung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

**§ 2
Umfang**

(1) Die nimmt für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,

2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
 3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von der zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen Umfang. Dazu gehören nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.
- (2) Kosten einer Erstausrüstung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personen-bezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.100,- € erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 4 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 4

Vertragsdauer

Dieser Vertrag ersetzt die mit Wirkung vom 01.01.2014 geschlossene Vereinbarung und gilt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Drs.-Nr. 116-1/2016 Anlage 1

Helmstedt, den

, den

Anlage 3 zur DS 028/2018

Aufgrund des § 6 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 2 Abs. 3 Nds. Aufnahmegesetz (AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 190) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Satzung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 2

Umfang

- (1) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nehmen für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:
 1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
 2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
 3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3
Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen Umfang. Dazu gehört nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.
- (2) Kosten einer Erstaussstattung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personen-bezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.000,- € erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 4 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am _____ in Kraft.

Helmstedt, den _____

Landkreis Helmstedt
(L.S.)

(Landrat)

Anlage

zu § 2 der Satzung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Rahmen der Heranziehung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 zur Betreuung von zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern zu ergreifenden Maßnahmen sollen sich insbesondere an nachstehenden Zielen orientieren:

- Hilfestellung beim Zurechtfinden in der unbekannten neuen Lebenssituation
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit zur eigenständigen Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei der Aufnahme von Beschäftigungen
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens und der gegenseitigen Unterstützung der Bewohner einer Unterkunft
- Hilfestellung zur Vermeidung oder Bewältigung von Konfliktsituationen
- Förderung des Kennenlernens und gegenseitigen Verständnisses zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung
- Unterstützung bei der Pflege des Kulturgutes der Flüchtlinge
- Unterstützung bei der Unterbringung und beim Einleben in einer Wohnung
- Förderung und unterstützende Begleitung beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder
- Aufklärung über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall einschl. unterstützender Förderung
- Förderung und Erhalt des ehrenamtlichen Engagements.